



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juli 2021

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen	622
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	629
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch	632
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel	633
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt Oder-Welse	
Änderung des Amtes Oder-Welse	635
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	635
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	636

**Einleitung des Verfahrens
zur Aufstellung eines Regionalplans,
der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung
zur Steuerung der Planung und Errichtung
raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält,
und Bekanntgabe der Planungsabsichten
einschließlich der voraussichtlichen Kriterien
für ein schlüssiges gesamträumliches
Planungskonzept
zur Steuerung der Windenergienutzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 7. Juli 2021

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 21. Juni 2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und über die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, bekannt:

Beschlusstext

Die Regionalversammlung Uckermark-Barnim beschließt in Umsetzung der Beschlüsse zur Aufstellung des integrierten Regionalplans (iRP) vom 11. April 2016 und zur Gliederung des integrierten Regionalplans vom 21. Februar 2019 (geändert am 25. Februar 2021) die unverzügliche Einleitung des Planverfahrens für einen Regionalplan, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und die Bekanntgabe der beschlossenen und als Anlage beigefügten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung des integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Begründung

Durch die rechtskräftigen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 2. März 2021 ist der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für unwirksam erklärt worden.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, leitet die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entsprechend des § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) unverzüglich das Planverfahren des integrierten Regionalplans mit Beschluss der in der Anlage beigefügten Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ein.

Ein Aufstellungsbeschluss für den integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim, der in seiner beschlossenen Gliederung (Beschluss vom 21. Februar 2019) auch die Steuerung der Windenergienutzung beinhaltet, liegt bereits seit dem 11. April 2016 vor. Beide Beschlüsse wurden im Amtsblatt für Brandenburg vom 12. Februar 2020 veröffentlicht und die Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt.

Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses 03/2021 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Amtsblatt des Landes Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim) nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Anlage zum Beschluss: Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept.

Planungsabsicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen eine dringende Notwendigkeit. Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim) innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergie substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept - Planungsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept anzuwenden. Dies spielt besonders bei der Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der zu steuernden

Raumnutzung nach außen bewirken, eine entscheidende Rolle. In der Planungsregion Uckermark-Barnim sind die nachfolgend aufgeführten Planungsschritte für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept erforderlich.

Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen anhand der Windhöflichkeit

In der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim werden mittlere Windgeschwindigkeiten erreicht, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Aus der konkreten Windhöflichkeit lassen sich demnach keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranziehen.

1. Planungsschritt:

Im ersten Planungsschritt wird die Gesamtfläche der Region um die Tabubereiche verringert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche). Die in diesem Planungsschritt anzuwendenden Kriterien werden, sofern möglich, aus den aktuellen Fachgesetzen definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion Uckermark-Barnim angewandt.

2. Planungsschritt:

Im zweiten Planungsschritt wird die Fläche der Region um die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, weiter reduziert (weiche Tabubereiche). Dabei unterliegt die Festsetzung der weichen Tabukriterien immer einer Abwägungsentscheidung des Planträgers, der seine Ausschlussgründe und seine Ermes-

sentscheidung detailliert zu begründen hat. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabubereichen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung zwingend gefordert.

3. Planungsschritt:

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem 3. Planungsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf weiteren Kriterien, die flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt werden. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Möglichkeit zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

4. Planungsschritt:

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung nach außen bedingen, ist diesem Umstand planerisch Rechnung zu tragen. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Windenergie trotz flächenmäßiger Begrenzung (ausgewiesene Eignungsgebiete) in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10).

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann für den Nachweis eines substantiellen Raumangebotes das Verhältnis der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche und der sich nach dem Abzug der harten Tabubereiche ergebenden Potenzialfläche als Bezugsgröße herangezogen werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Kriterien

Nummer	Kriterium														
Harte Tabukriterien															
A1	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete)														
A2	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, soweit in ihnen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist														
A3	Harter Tabubereich zu Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete <table border="1" data-bbox="316 1713 1129 1982"> <thead> <tr> <th>Ausweisung</th> <th>Harter Tabubereich (H)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Industriegebiete</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Reine Wohngebiete</td> <td>460 m*</td> </tr> <tr> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td>530 m</td> </tr> </tbody> </table>	Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Industriegebiete	-	Gewerbegebiete	-	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m*	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m*	Reine Wohngebiete	460 m*	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m
Ausweisung	Harter Tabubereich (H)														
Industriegebiete	-														
Gewerbegebiete	-														
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m*														
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m*														
Reine Wohngebiete	460 m*														
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m														
* abgeleitet aus der 2-fachen Höhe der Referenzanlage (230 m)															

Nummer	Kriterium																													
A5	Linienförmige Infrastruktur mit Bebauungsverbotzone																													
A6	Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)																													
A7	Nationalpark Unteres Odertal																													
A8	Naturschutzgebiete (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)																													
A9	Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg																													
A10	Geschützte Waldgebiete nach § 12 Landeswaldgesetz																													
A11	Gartendenkmale und Denkmalbereiche																													
Regionalplanerisch begründete weiche Tabukriterien																														
B1	Erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausweisung</th> <th>Harter Tabubereich (H)</th> <th>Weicher Tabubereich</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Industriegebiete</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Reine Wohngebiete</td> <td>460 m</td> <td>H + 540 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td>530 m</td> <td>H + 470 m</td> <td>1.000 m</td> </tr> </tbody> </table>	Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Weicher Tabubereich	Gesamt	Industriegebiete	-	-	-	Gewerbegebiete	-	-	-	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Reine Wohngebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m	H + 470 m	1.000 m
		Ausweisung	Harter Tabubereich (H)	Weicher Tabubereich	Gesamt																									
		Industriegebiete	-	-	-																									
		Gewerbegebiete	-	-	-																									
		Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
		Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
		Reine Wohngebiete	460 m	H + 540 m	1.000 m																									
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	530 m	H + 470 m	1.000 m																											
B2	Wasserschutzgebiete (Schutzzone II)																													
B3	Stehende Gewässer größer 5 ha																													
B4	Bauschutzbereiche von Flugplätzen																													
B5	Vorranggebiete gewerblich industrielle Vorsorgestandorte																													
B6	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe																													
B7	Vorranggebiete Freiraumverbund - Konkretisierung des LEP HR durch die Regionalplanung																													
Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung																														
C1	Vorbehaltsgebiete Tourismus																													
C2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz																													
C3	Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Gewerbegebiete																													
C4	Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP HR																													
C5	Photovoltaik-Freiflächenanlagen																													
C6	Landschaftsschutzgebiete																													
C7	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin																													
C8	Naturparke																													
C9	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)																													
C10	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)																													
C11	Geschützte Landschaftsbestandteile																													
C12	Regional bedeutsame Wälder (gemäß Waldfunktionskartierung, Landesbetrieb Forst Brandenburg 2019)																													
C13	Tierökologische Abstände (gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2011, aktualisiert Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft 2018)																													
C14	Umgebungsschutz von Denkmälern																													
C15	Landschaftsbild																													
C16	Flugsicherungsbelange																													
C17	Wetterradarbelange																													
C18	Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe																													
C19	Mindestgröße 25 ha																													

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Uckermark-Barnim, bestehend aus den Landkreisen Uckermark und Barnim, nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 27. Juli 2023, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juli 2021

Die Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe, Ortsteil Alt Mahlisch, in der Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 48 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08920)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im dritten Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 4. August 2021 bis einschließlich 3. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazu-

gehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de

notwendig.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. August 2021 bis einschließlich 17. September 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08920** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Dezember 2021 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.